

# **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben und Maßnahmen einer nachhaltigen, gewässerverträglichen Landwirtschaft (FRL-Nachhaltige, gewässerverträgliche Landwirtschaft) vom 07.03.2019**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

### **1.1 Zuwendungszweck**

Die Landwirtschaft nimmt aufgrund ihrer Arbeit in Natur und Landschaft Einfluss auf Grund- und Oberflächengewässer. Zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässerqualität sind erhebliche Investitionen notwendig, die zunächst die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe beeinträchtigen. Um einen guten Zustand der Gewässer sicherzustellen, will das Land die Landwirte unterstützen, freiwillig in Maßnahmen zu investieren, um eventuelle Emissionen in Gewässer zu minimieren.

### **1.2 Rechtsgrundlage**

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor gewährt.

Das Saarland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen, die der Vermeidung, Reduzierung bzw. Minimierung von Emissionen landwirtschaftlicher Betriebe in die Gewässer dienen.

Die Maßnahme entspricht den Zweckbindungsvorgaben des Saarländischen Grundwasserentnahmeentgeltgesetzes (GWEEG) und wird dementsprechend aus dem Aufkommen des Grundwasserentnahmeentgeltes finanziert.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Referat A/4) als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 2 des GWEEG (ökologische Maßnahmen, insbesondere für den Schutz der Menge und Güte des Grundwassers und für Maßnahmen zur Umsetzung von EU-Richtlinien im Bereich des Wasserrechts) vom 12. März 2008 (Amtsbl. S. 694) in der jeweils gültigen Fassung, die dazu dienen, eventuelle Emissionen in Gewässer zu vermeiden oder zu minimieren, und zwar:

- Nachrüstung von bestehenden Lagerbehältern für flüssige tierische Exkremente mit einer Abdeckung und / oder einer Leckageerkennung,
- Nachrüstung und Modernisierung von Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger,

- Nachrüstung und Modernisierung von Lagerstätten für Silage, Festmist, Kompost oder Gärsubstraten,
- Errichtung und Modernisierung von Tankstellen und Lagerstätten für wassergefährdende Betriebsmittel (Öl, Altöl, Pflanzenschutzmittel u.ä.).

### **3. Ziele und Indikatoren**

#### **3.1 Ziele**

Bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind neben Punktquellen auch diffuse Nährstoffeinträge in die Gewässer dafür verantwortlich, dass der gute Zustand nicht erreicht wird. Die Landwirte sollen über ein Förderprogramm dazu bewogen werden, freiwillig und ohne behördliche Zwangsverfahren die notwendigen Investitionen zu tätigen. Nach § 84 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen diese Maßnahmen bis 22.12.2024 abgeschlossen sein. Bei einer reinen Durchsetzung über wasserrechtlichen Zwang ist dies aufgrund der Dauer der Verwaltungsverfahren bei der vorhandenen Personalausstattung nicht zu erreichen. Um die Akzeptanz zu steigern und die Maßnahmen möglichst fristgerecht umzusetzen, ist daher eine finanzielle Unterstützung erforderlich.

#### **3.2 Indikatoren**

Als Zielindikatoren zur Überprüfung der Wirksamkeit der Fördermaßnahme werden folgende Parameter herangezogen:

- 15 durchgeführte fachkundige Beratungen pro Jahr in landwirtschaftlichen Betrieben zum Thema Gewässerschutz,
- 15 beantragte und durchgeführte Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz pro Jahr,
- durchgeführte Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz im Wert von 300.000,00 € pro Jahr.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der Landwirtschaft mit Sitz und Investitionsstandort im Saarland, die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
- die sich im Sinn der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden oder
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der

Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

## **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **5.1 Fachkundige Beratung**

Voraussetzung für die Beantragung einer Zuwendung ist die Inanspruchnahme einer fachkundigen Beratung, z.B. Gewässerschutzberatung der Landwirtschaftskammer für das Saarland, mit dem Ergebnis, dass die Maßnahme geeignet ist Emissionen bezüglich Grund- und Oberflächengewässer zu vermeiden.

### **5.2 Vorhabensbeginn:**

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde bzw. für die noch keine anderen vertraglichen Vereinbarungen mit ähnlichem Inhalt vorliegen. Eine entsprechende Erklärung ist beizufügen.

Als Vorhabensbeginn gelten:

- der tatsächliche Beginn der Arbeiten, für die eine Zuwendung beantragt wurde,
- der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zur Ausführung des zu fördernden Vorhabens.

Bei baulichen Maßnahmen gelten die Durchführung erforderlicher Voruntersuchungen sowie die Planung grundsätzlich nicht als Vorhabensbeginn.

Die Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag für Vorhaben, die aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn erteilen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn hat schriftlich durch die Bewilligungsbehörde zu erfolgen. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und ist nur zulässig, wenn ein förmlicher Zuwendungsantrag vorliegt, aus dem das geplante Vorhaben ersichtlich ist und keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung bestehen.

### **5.3 Bagatellgrenze**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben einen Betrag i. H. v. 5.000,00 € übersteigen.

### **5.4 Örtlichkeit**

Es werden nur Objekte und Maßnahmen gefördert, die sich im Saarland befinden.

## **5.5 Beihilferecht**

Antragsteller/Antragstellerinnen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, erhalten keine Zuwendung.

## **6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **6.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

### **6.2 Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag gewährt.

### **6.3 Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

### **6.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung**

Der Zuschuss beträgt 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 10.500,00 €.

### **6.5 De-minimis-Regelung**

Die landwirtschaftliche De-minimis-Regelung ist zu beachten. Die Summe aller landwirtschaftlichen De-minimis-Beihilfen innerhalb von 3 Kalenderjahren dürfen den De-minimis-Höchstbetrag (derzeit: 15.000,00 €) nicht überschreiten.

### **6.6 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Alle Ausgaben, die unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Durchführung der unter Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen erforderlich sind, und zwar:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft sowie
- allgemeine Aufwendungen für Architektur- und Ingenieurleistungen oder Beratung im Zusammenhang mit der Maßnahme.

### **6.7 Nicht zuwendungsfähig sind:**

- Umsatzsteuer,
- der Erwerb von gebrauchten Gegenständen sowie Mieten, Pachten oder Leasing von Gegenständen,
- Personalausgaben des Antragstellers,

- Finanzierungs- und Verwaltungsausgaben des Antragstellers,
- Eigenarbeitsleistungen,
- sonstige Ausgaben.

## **6.8 Erhöhung der Zuwendung**

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn im Verlauf der Maßnahme nach der Bewilligung unvorhersehbare Erschwernisse auftreten, die nicht im Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin liegen und zusätzliche maßnahmenbezogene Ausgaben verursachen. Die Bewilligungsbehörde muss der Ausführung der zur Erhöhung der Ausgaben führenden Maßnahme im Voraus zugestimmt haben. Anträge auf Erhöhung der Zuwendung sind unverzüglich nach Eintritt der Erschwernisse schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten. Ein Anspruch auf Erhöhung der Zuwendung besteht nicht.

## **6.9 Kumulierbarkeit**

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich. Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 oder der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 7.1** Die Zuwendung wird anteilig gekürzt bzw. nicht gewährt, wenn eine (Teil-)Maßnahme ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht ausgeführt wird bzw. hierdurch das Zuwendungsziel nicht erreicht wird.
- 7.2** Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben sind, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.
- 7.3** Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- 7.4** Hinsichtlich der Unwirksamkeit, der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie der Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gelten die entsprechenden EU-rechtlichen Bestimmungen sowie ergänzend die §§ 48 - 49a Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) und die Nr. 8 VV zu § 44 LHO.
- 7.5** Überschreiten die Ausgaben einzelner (Teil-)Maßnahmen den der Bewilligung zugrunde liegenden Betrag, so kann dies durch Ausgabeneinsparungen bei

anderen (Teil-)Maßnahmen ausgeglichen werden. Dies gilt nur dann, wenn dadurch die Durchführung der Gesamtmaßnahme im vollen der Bewilligung zugrunde liegenden Umfang nicht beeinträchtigt wird.

- 7.6** Können nicht durch den Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin zu vertretende Ausgabensteigerungen bei einzelnen (Teil-)Maßnahmen nicht durch Einsparungen bei anderen (Teil-)Maßnahmen ausgeglichen werden, so kann mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf die Ausführung einzelner (Teil-)Maßnahmen verzichtet werden, soweit hiergegen keine fachlichen Bedenken bestehen.
- 7.7** Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, jede bauliche und sonstige Veränderung an der geförderten Maßnahme vorab von der Bewilligungsbehörde genehmigen zu lassen. Werden innerhalb dieses Zeitraumes ohne diese Genehmigung andere Maßnahmen an der geförderten Maßnahme durchgeführt, kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.
- 7.8** Bei einer Übertragung des Eigentums an geförderten technischen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Maschinen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, gerechnet vom Datum der Schlusszahlung, müssen vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden (z. B. durch Festschreibung im notariellen Kaufvertrag). Die Übertragung des Eigentums ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende vertragliche Verpflichtung des Neueigentümers, so kann der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin zur Rückzahlung der Zuwendung und zum Wertausgleich verpflichtet werden.
- 7.9** Mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Zuwendungszweck entsprechend einzusetzen. Ist ein zweckentsprechender Einsatz nicht mehr möglich, so ist der Restwert dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz anteilig zu erstatten.
- 7.10** Die Maßnahme ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes zu vollenden. Sind Teilzahlungen nach Nr. 8.3 möglich, erlischt der Anspruch des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin auf nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerufene Mittel mit Ausnahme des Sicherheitseinbehaltes in Höhe von 5 v. H. der Zuwendung.
- 7.11** Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- a) der Zuwendungszweck nicht, nicht in dem geforderten Maße oder nicht mehr mit der gewährten Zuwendung erreicht werden kann,
- b) das Ergebnis der Vorhabensdurchführung nicht den fachlichen Anforderungen der Bewilligungsbehörde entspricht.

**7.12** Auf die Gewährung der Zuwendung ist im Rahmen der Vorhabensdurchführung hinzuweisen. Der Zuwendungsbescheid kann hierzu weitere Bestimmungen enthalten.

## **8. Verfahren**

### **8.1 Antragsverfahren**

Der vollständige Zuwendungsantrag ist unter Verwendung eines von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Antragsformulars vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, - Referat A/4 - zu stellen.

Der Antrag ist mit allen Anlagen in einfacher Ausfertigung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- das Ergebnisprotokoll der Beratung,
- Kostenvoranschläge zur Preisermittlung,
- die vollständig ausgefüllte De-minimis-Erklärung,
- ggfs. einen Pachtvertrag über mind. 5 Jahre, wenn es sich um einen Pachtbetrieb handelt,
- ggfs. die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen mit den zugehörigen Bauplänen.

### **8.2 Bewilligungsverfahren**

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Nr. 4 VV zu § 44 LHO.

### **8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

8.3.1 Der Antrag auf Auszahlung ist in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin muss schriftlich erklären, dass die angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben tatsächlich entstanden sind oder innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

8.3.2 Die Bewilligungsbehörde begrenzt im Rahmen der Nr. 7 VV zu § 44 LHO und Nr. 1 ANBest-P die Teilzahlungen auf 95 v. H. der Zuwendung. Die Auszahlung des Restbetrages hängt von der Vorlage und dem Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises ab.

## **8.4 Verwendungsnachweisverfahren**

8.4.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen und mit der Originalunterschrift des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin zu versehen.

8.4.2 Die Bewilligungsbehörde prüft, ob

- a) der Verwendungsnachweis vollständig ist,
- b) der zahlenmäßige Nachweis rechnerisch richtig ist,
- c) die Erklärung des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin, dass die Maßnahme im vollen der Bewilligung zugrunde liegenden Umfang durchgeführt wurde, vorliegt und
- d) die Maßnahme nicht unerlaubt vorzeitig begonnen wurde.

Hierbei genügt eine Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises sowie des Sachberichts. Die Maßnahmenausführung und die Originalbelege sind stichprobenartig vor Ort zu prüfen (siehe 8.4.3).

8.4.3 5 % aller Verwendungsnachweise werden von der Fachabteilung vor Ort kontrolliert. Dazu werden einmal innerhalb eines Jahres alle Verwendungsnachweise, die eingegangen sind, der Grundgesamtheit zugeordnet. Hieraus werden 5 % der Verwendungsnachweise per Zufallsauswahl gezogen. Die Ziehung erfolgt über das Programm ACL. Die gezogenen Fälle sind zwingend zu prüfen und dürfen nicht ausgetauscht werden. Die Fachabteilung führt vor Ort eine umfassende Prüfung nach dem 4-Augen-Prinzip durch und dokumentiert dies in der dafür vorgesehenen Checkliste. Sollten erhebliche Beanstandungen festgestellt werden, ist die Prüfquote im Folgejahr zu erhöhen.

8.4.4 Nach Abschluss der Prüfung erstellt die Fachabteilung einen Prüfvermerk und leitet diesen der Bewilligungsbehörde zu.

## **8.5 Auszahlungsverfahren**

8.5.1 Übersteigen die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzten Betrag, so bleibt die Zuwendung unverändert.

8.5.2 Unterschreiten die nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde festgestellten tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag, so wird die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P dem sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Fördersatz entsprechend festgesetzt. Nr. 2.3 ANBest-P findet keine Anwendung.



8.5.3 Das Zuwendungsverfahren wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises von der Bewilligungsbehörde durch die Schlusszahlung abgerechnet und abgeschlossen, sofern in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist.

Ein gesonderter Abrechnungsbescheid ist insbesondere erforderlich,

- a) wenn nach §§ 48, 49 und 49a SVwVfG bzw. Nr. 8 VV zu § 44 LHO i.V.m. Nr. 8 ANBest-P weitere Verfahrensschritte notwendig sind oder
- b) wenn das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde bezüglich der Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben von den diesbezüglichen Angaben des Zuwendungsempfängers im Verwendungsnachweis abweicht.

8.5.4 Das Recht auf Rückforderung ausgezahlter Mittel aufgrund von Prüfungen durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, den Rechnungshof des Saarlandes bleibt auch nach Abschluss der Vorhaben unberührt.

Die vorgenannten Einrichtungen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

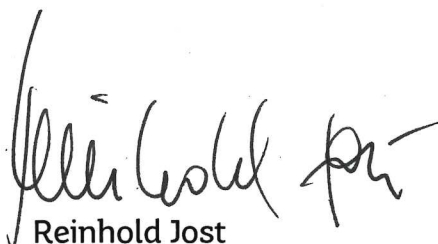
## **8.6 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## **9. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2019 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

  
Reinhold Jost

